



# Natur- und Vogelschutzverein Therwil (NVT)

## STATUTEN

---

### I Name, Sitz, Zweck, Dachorganisationen

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen 'Natur- und Vogelschutzverein Therwil' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

#### Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand am Wohnsitz des amtierenden Präsidenten oder der amtierenden Präsidentin.

#### Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt den Schutz und die Pflege der Natur im Allgemeinen und der Vogelwelt im Besonderen. Er organisiert hierzu Massnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Pflege und Aufwertung vielfältiger, naturnaher Lebensräume sowie zur Gewährleistung und Verbesserung von Brutmöglichkeiten einheimischer Vogelarten.

Der Verein fördert zudem die Kenntnis der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie das Bewusstsein der Bevölkerung für die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Biodiversität im Siedlungsraum wie in der Landschaft können mit finanziellen Mitteln unterstützt werden.

Er koordiniert sich aktiv mit zielverwandten Organisationen sowie mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, vertritt aber die Anliegen der Natur in wichtigen Fragen gegen aussen.

Er kann ökologisch wertvolle Flächen erwerben

#### Art. 4 Dachorganisation

Der Verein ist eine Sektion des Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverbandes BNV und von BirdLife Schweiz.

### II Mitgliedschaft

#### Art. 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Einzel- und Familienmitgliedern. Personen und Institutionen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **Art. 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks und zur Zahlung des Jahresbeitrags. Ihre Vereinstätigkeit erfolgt in der Regel ehrenamtlich und entschädigungsfrei. Ehrenmitglieder und Jugendliche sind von der Beitragspflicht befreit.

## **Art. 7 Dauer der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist unbefristet. Sie erlischt durch

- Austritt mittels schriftlicher Kündigung per Ende Geschäftsjahr an den Vorstand
- Ausschluss
- Tod

## **Art. 8 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss setzt in der Regel vorgängige Anhörung voraus und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht. Mitglieder welche den Jahresbeitrag trotz Mahnung zwei Mal hintereinander nicht bezahlt haben, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

# **III Organe**

## **Art. 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## **Art. 10 Generalversammlung**

Der Verein hält jährlich jeweils im ersten Quartal des Jahres eine ordentliche Generalversammlung ab. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Berichts des Präsidiums und der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstands
3. Genehmigung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle
5. Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen
8. Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses gemäss Art.20.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wurde. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung bei natürlichen Personen ist nicht zulässig. Juristische Personen gelten als jeweils ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus.

Bei der Beschlussfassung über Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **Art. 11 Schriftliche oder elektronische Abstimmung**

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail oder
- b) einer Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg, zum Beispiel per E-Mail.

Dabei gelten die Termine gemäss Art. 10

### **Art. 12. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident oder Präsidentin
- Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- Aktuar oder Aktuarin
- Kassier oder Kassierin

Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

1. Organisation der dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten und Anlässe
2. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung unter Leitung des Präsidenten oder der Präsidentin
3. Ausarbeiten von Anträgen, Statuten und Reglementen
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Beschluss über die Verwendung der Vereinsmittel, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder der Präsidentin.

### **Art. 13 Finanzkompetenz**

Dem Vorstand stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- a) Fr. 1'000.- für wiederkehrende Geschäfte
- b) Fr. 5'000.- für projektbezogene Geschäfte wie Aufwertungsmassnahmen etc.

Die projektbezogenen Ausgaben sind an der folgenden Generalversammlung offen zu legen.

### **Art. 14 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.

## IV Schlussbestimmungen

### Art. 15 Vereinsvermögen

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- den Zuwendungen aller Art
- den Erträgen der Vereinstätigkeit
- den Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsen

### Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### Art. 17 Ansprüche der Mitglieder

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bereits geleistete Mitgliederbeiträge fallen nach Erlöschen der Mitgliedschaft vollumfänglich dem Verein zu.

### Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

### Art- 19 Statutenänderungen

Der Antrag auf Statutenänderung muss den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben werden. Für die Annahme eines solchen Antrags ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

### Art. 20 Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch den Beschluss der Generalversammlung aufgelöst, welchem wenigstens drei Viertel der Anwesenden zustimmen. Der Antrag zur Auflösung muss den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband BNV mit der Auflage, die Mittel ausschliesslich für Vorhaben im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes und in der Gemeinde Therwil zu verwenden. Sollte der BNV zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung nicht mehr existieren, bestimmt die Generalversammlung abschliessend über die Verwendung des Liquidationserlöses mit der Auflage, diesen ausschliesslich für Vorhaben im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes in der Gemeinde Therwil zu verwenden.

### Art. 21 Gültigkeit

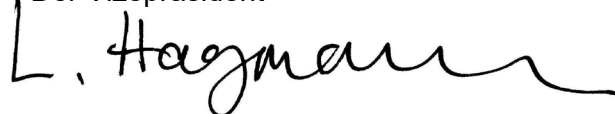
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 05. März 2021 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident



Knüsel Konrad

Der Vizepräsident



Leonhard Hagmann